

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 1

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

8. Januar 1876.

Nr. 1.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Ueber militärische Vereinsthätigkeit. Die Unteroffiziersfrage. Zur Beförderungsvorschrift. Renard, Précis de l'histoire militaire de l'antiquité. Le Télémètre de fusil par le major P. le Boulangé. Fürst Galtzin, Allgemeine Kriegsgeschichte aller Völker und Zeiten. Potier des Echelles, Die Textil-Industrie, deren Entw. und gegenwärtig. Beziehung. z. Heeresbekleidung. Braune, Signaturen-Musterblätter. Dr. Wohlgenuth, Mathematik für das Einjährig-Freiwilligen-Examen. v. Sauer, Grundriß der Waffenlehre. — Eidgenossenschaft: Entwurf eines Reglements für die Verwaltung der schweiz. Armee; Schweiz. Militär-Gesellschaft; Kreisschreiben; Turnus des Unterrichts der Divisionen; Luzern: Entlassung d. Oberstleut. Müller. — Ausland: England: das neueste schwere Geschütz; Frankreich: Herbst-Manöver in Algerien; Oesterreich: Uchatius-Kanonen; Uchatius-Geschütz; Generalstab. — Verschiedenes: Programm der Allgemeinen Ausstellung für Fußbekleidung.

Ueber militärische Vereinsthätigkeit.

Die neue Militärorganisation hat Territorial-Veränderungen herbeigeführt, welche eine Umgestaltung der bisherigen Militärvereine nothwendig machen. Es dürfte daher am Platze sein, diese Angelegenheit öffentlich zu besprechen. Indem der Unterzeichnete seine Ansichten hier niederlegt, hofft er, daß die Herren Kameraden sich auch ihrerseits äußern.

Die neue Wehrverfassung stellt an das Cadre unserer Armee bedeutend höhere Anforderungen. Die Dienstzeit allein genügt nicht, es muß auch außer dem Dienst militärisch gearbeitet werden. Ein vorzügliches Mittel bildet eine richtige Vereinsthätigkeit. In erster Linie soll militärische Fortbildung und in zweiter Linie Pflege der militärischen Kameradschaft angestrebt werden. Vereine sollen daher nicht nur Gelegenheit bieten, sich zu sehen und lehrreiche Vorträge zu hören, sondern sie sollen die einzelnen Mitglieder veranlassen, zu arbeiten. Ich stelle daher an unsere Vereine folgende Anforderungen:

1. Sie dürfen nicht zu groß und aus nicht zu verschiedenen Graden zusammengesetzt sein, sonst werden die jüngern Elemente zurückgedrängt, arbeiten nicht selbstständig und scheuen sich aufzutreten.

2. Die Vereine dürfen auch örtlich nicht zu ausgedehnt sein, sondern in allen größern Ortschaften bestehen, so daß man sich namentlich im Winter an den langen Abenden zusammenfinden kann.

3. Dem doppelten Zweck entsprechend verlange ich daher viele kleine Lokalvereine zur Arbeit und dann größere Vereine zur Belehrung und Pflege der Kameradschaft.

Dieses vorausgeschickt, gehe ich nun zur praktischen Lösung der Frage über, und zwar halte ich

mich speziell an unsere Verhältnisse, wie sie gerade jetzt im Schoße unseres bisherigen Obergeraunischen Offiziersvereins Gegenstand der Berathung sind. Es betrifft dies die Bataillonskreise 37, 38 und 39 vom 13. Regiment, 7. Brigade der IV. Armeedivision.

Meine Vorschläge gehen dahin:

1. In jedem Bataillonskreis bilden sich so viele Militärvereine als die Lage und Bedeutung der Ortschaften es erfordern. Im Kreis I der IV. Division, der das Bataillon 37 stellt, z. B. in Niederbipp, Oberbipp, Wangen, Herzogenbuchsee, Koppigen und Wynigen, jeweilen mit Umgebung. Mitglied solcher Vereine, die sich leicht mit den Schützenvereinen verbinden lassen, kann jeder wehrfähige Schweizerbürger sein.

2. Jeder Bataillonskreis bildet einen Militärverein für Offiziere und Unteroffiziere aller Waffen. Er soll namentlich den Lokalvereinen eine Direktion geben.

3. Der Regimentskreis bildet einen Offiziersverein für die Offiziere aller Waffen.

4. Wenn dann diese Vereine sich eingearbeitet haben, so mag auch ein Divisions-Offiziersverein am Platze sein. Bei diesem müßte aber die militärische Hierarchie, das korpsweise Zusammenhalten der Offiziere in den Vordergrund treten, sonst hätten wir wieder die alten Offiziersfeste, welche wohl Niemand zurückwünscht.

Die Organisation dieser Vereine soll eine möglichst einfache sein, Statuten so kurz wie möglich, Unterhaltungsgelder ganz gering. Die Hauptsache wird dann sein, daß Offiziere und Unteroffiziere den rechten Geist und den rechten Ernst in die Vereinsthätigkeit zu bringen wissen.

Noch Eins erachte ich als Pflicht der Offiziere, namentlich auf dem Lande, das ist: durch Vorträge unsern Mitbürgern die neue Militärorganisation